

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 10

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

23. April 2015

Inhalt:

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung zur Durchführung flächendeckender Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroamilbe
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2015

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2015
Übungen der Bundeswehr

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 103.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.565 - 32

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung zur Durchführung flächendeckender Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroamilbe

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, im Jahre 2015 bei allen im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech gehaltenen Bienenvölkern eine ordnungsgemäße Behandlung gegen die Varroamilbe durchzuführen. Es sind dazu die für diesen Zweck zugelassenen Mittel zu verwenden.

Hinweis:

- Auf Antrag können Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot beim Veterinäramt gestellt werden, um Versuche zur Resistenzzucht zu ermöglichen.
2. Soweit für Rechtsbehelfe gegen die obige Ziffer 1. die aufschiebende Wirkung nicht schon gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes entfällt, wird hiermit die sofortige Vollziehung der obigen Ziffer 1. angeordnet.
 3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Eichinger
Landrat

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2015, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 16.04.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **495.000,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **395.006,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Umlage für die nicht anderweitig gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts - mit Ausnahme der Ausgaben für den Zinsendienst und die Zuführung zum Vermögenshaushalt – (**Betriebsumlage**) wird auf **435.786,00 €** festgesetzt. Diese Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2013 berechnet. Der Wasserverbrauch betrug 716.874 m³. Es ergibt sich somit ein Preis von 0,607897622 €/m³.
- Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird eine **Investitionsumlage** erhoben. Sie wird auf **395.000,00 €** festgesetzt. Die Höhe dieser Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2013 berechnet. Der Wasserverbrauch betrug 716.874 m³. Es ergibt sich somit ein Preis von 0,551003384 €/m³.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Pürgen, 17. April 2015

gez. Lechler
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 24.04.2015 bis 08.05.2015 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2015, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 14.04.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverband zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	214.200,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	110.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **158.208,60 €** festgesetzt (Umlagesoll) + 7 % Mehrwertsteuer. (Im Haushaltsplan gerundet auf 158.200,00 €).

Wasserverbrauch 2014

bei Wasserpreis von 0,55 € + 7 % MwSt

Gemeinde Igling	94.687 cbm	52.077,85 €
Gemeinde Hurlach	115.066 cbm	63.286,30 €
Stadt Landsberg	77.899 cbm	42.844,45 €
somit Gemeinden	287.652 cbm	158.208,60 €

Vermögenshaushalt

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage; Verteilung nach dem Wasserverbrauch 2014) wird auf 110.000,00 € netto, festgesetzt.

Gemeinde Igling	94.684 cbm	36.208,93 €
Gemeinde Hurlach	115.066 cbm	44.001,99 €
Stadt Landsberg	77.899 cbm	29.789,08 €
somit Gemeinden	287.652 cbm	110.000,00 €

Az. 083 - 31

Übungen der Bundeswehr vom 04.05.2015 bis 07.05.2015

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech wei- ter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,- € fest- gesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Igling, den 16. April 2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Erpfinger Gruppe
Wilhelm Böhm
Zweckverbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 24.04.2015 bis 08.05.2015 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 23. April 2015

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat